



# **Richtlinie für Arbeiterinnen und Arbeiter**

Zuletzt geändert durch den Gewerkschaftsrat in seiner Sitzung am **13./14. Juni 2017**.

<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>Seite</b>
<b>Abschnitt I - Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
1. Personeller Geltungsbereich .....	3
2. Ziele und Aufgaben von Arbeiter/innenausschüssen .....	3
3. Konferenzen/Mitgliederversammlungen.....	4
<b>Abschnitt II - Bezirksebene.....</b>	<b>4</b>
1. Bezirksarbeiter/innenausschuss .....	4
1.1. Zusammensetzung .....	4
1.2. Aufgaben .....	4
2. Bezirksarbeiter/innenkonferenz/bezirkliche Arbeiter/innenmitgliederversammlung .....	5
2.1. Zusammensetzung .....	5
2.2. Aufgaben .....	5
2.3. Antragsrechte .....	5
<b>Abschnitt III - Landesbezirksebene.....</b>	<b>5</b>
1. Landesbezirksarbeiter/innenausschuss .....	5
1.1. Zusammensetzung .....	5
1.2. Aufgaben .....	6
2. Landesbezirksarbeiter/innenkonferenz/landesbezirkliche Arbeiter/innenmitgliederversammlung .....	6
2.1. Zusammensetzung .....	6
2.2. Aufgaben .....	6
2.3. Antragsrechte .....	7
<b>Abschnitt IV - Bundesebene .....</b>	<b>7</b>
1. Bundesarbeiter/innenausschuss.....	7
1.1. Zusammensetzung .....	7
1.2. Aufgaben .....	7
2. Bundesarbeiter/innenkonferenz .....	8
2.1. Zusammensetzung .....	8
2.2. Aufgaben .....	8
2.3. Antragsrechte .....	8

# Abschnitt I - Allgemeines

## 1. Personeller Geltungsbereich

Eine Arbeiterin/ein Arbeiter ist ein Mitglied mit Erwerbstätigkeit (Lohnarbeit), die weitgehend aus physischer Arbeit bzw. handwerklichen Tätigkeiten besteht.

Allgemein wird zwischen ungelernten Arbeiter/innen, angelernten Arbeiter/innen und Facharbeiter/innen unterschieden.

Eine/ein Facharbeiter/in ist eine/ein Arbeiter/in mit gesonderter Ausbildung und Abschlussprüfung.

Der Übergang von ungelernten Arbeiter/innen zu angelernten Arbeiter/innen ist in der Regel fließend.

Die Richtlinie gilt ferner für Arbeitnehmer/innen mit einfacheren oder mechanischen Tätigkeiten unabhängig davon, ob sie in tarifvertraglichen Regelungen als Arbeiter/innen bezeichnet werden.

Diese Mitglieder können ebenso den Arbeiter/innenausschüssen angehören.

## 2. Ziele und Aufgaben von Arbeiter/innenausschüssen

Arbeiter/innen können auf allen Ebenen Ausschüsse bilden.

Die Arbeiter/innenausschüsse vertreten die Interessen ihrer Gruppe.

Sie unterstützen und/oder beraten die Vorstände der Fachbereiche und der Ebenen. Sie können sich zu allen gewerkschaftlichen Themen äußern, die die Interessen ihrer Gruppe betreffen.

Dies sind insbesondere organisationspolitische Fragen, Fragen der Tarifpolitik und des Tarifrechts, der Gesellschafts-, Wirtschafts- und Sozialpolitik, der Sozialversicherung, der Aus-, Neu- und Umgründung sowie zum Outsourcing und der Rationalisierung in Betrieben und Verwaltungen.

Die Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben wahr, indem sie Stellungnahmen, Empfehlungen, Vorschläge, Entschlüsse und Anträge erarbeiten und verbreiten.

Die Ausschüsse können zu allen Themen, die für die Gruppe bedeutsam sind, selbstständig Versammlungen, Fachkonferenzen, Arbeitstagungen und Bildungsveranstaltungen für Arbeiter/innen in Abstimmung mit den zuständigen Vorständen durchführen.

Sie erstellen für die Gruppe der Arbeiter/innen Arbeitshilfen und arbeiten bei der Ausgestaltung von Werbung, Publikationen und Informationsschriften für ihre Gruppe mit.

Die Arbeit der Arbeiter/innen wird gemäß § 71 Abs.1 ver.di-Satzung auf allen Organisationsebenen entsprechend finanziell und personell ausgestattet.

### **3. Konferenzen/Mitgliederversammlungen**

Auf der Bezirksebene kann eine Bezirksarbeiter/innenkonferenz bzw. Mitgliederversammlung vor der Bezirkskonferenz, auf der Landesbezirksebene soll eine Landesbezirksarbeiter/innenkonferenz bzw. Mitgliederversammlung vor der Landesbezirkskonferenz und auf der Bundesebene muss eine Bundesarbeiter/innenkonferenz vor dem Bundeskongress rechtzeitig stattfinden.

## **Abschnitt II - Bezirksebene**

### **1. Bezirksarbeiter/innenausschuss**

#### **1.1. Zusammensetzung**

Auf der Bezirksebene kann ein Bezirksarbeiter/innenausschuss gebildet werden.

Jeder Fachbereich sollte dann mindestens mit einem Mitglied im Ausschuss sein.

Fachbereiche mit einem hohen Arbeiter/innenanteil können weitere Mitglieder für den Ausschuss nominieren.

Der Schlüssel hierfür wird vom Bezirksvorstand in Abstimmung mit dem Bezirksarbeiter/innenausschuss festgelegt.

Des Weiteren können dem Ausschuss Mandatsträger/innen aus dem Bezirk, die Arbeiter/innen im Sinne des Abschnitts I Abs.1 sind, mit beratender Stimme angehören (zum Beispiel Mandatsträger/innen aus Organen/Gremien des Bezirkes oder höheren Ebenen).

Zu den Sitzungen kann der Bezirksarbeiter/innenausschuss sachverständige Kolleginnen/Kollegen einladen.

Die/der für die Gruppe der Arbeiter/innen zuständige Sekretär/in nimmt beratend teil.

#### **1.2. Aufgaben**

Der Bezirksarbeiter/innenausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter/innen.

Der Bezirksarbeiter/innenausschuss nominiert gemäß § 28 Abs.1 ver.di-Satzung eine/einen Vertreter/in und eine Stellvertretung für den Bezirksvorstand.

Für den Fall, dass keine bezirkliche Arbeiter/innenkonferenz bzw. Mitgliederversammlung durchgeführt und deshalb kein neuer Bezirksarbeiter/innenausschuss gewählt wurde, kann der Bezirksvorstand auf Antrag und Vorschlag des Landesbezirksarbeiter/innenausschusses entscheiden, ob zur Wahrnehmung der Interessen der Gruppe ein kooptiertes Mitglied an seinen Vorstandssitzungen teilnehmen kann.

Je angefangene 10.000 Arbeiter/innen nominiert der Bezirksarbeiter/innenausschuss eine/einen Vertreter/in und eine/einen Stellvertreter/in für den Landesbezirksarbeiter/innenausschuss.

## **2. Bezirksarbeiter/innenkonferenz/bezirkliche Arbeiter/innenmitgliederversammlung**

### 2.1. Zusammensetzung

Vor jeder Bezirkskonferenz kann eine Bezirksarbeiter/innenkonferenz stattfinden

- a) auf Antrag des Bezirksarbeiter/innenausschusses an den Bezirksvorstand  
oder
- b) auf Antrag von Arbeiter/innen an den Bezirksvorstand.

Der Delegiertenschlüssel wird vom Bezirksvorstand in Abstimmung mit den Antragsteller/innen festgelegt, wobei die an der Konferenz teilnehmenden Arbeiter/innen aus mindestens drei verschiedenen Bezirksfachbereichen kommen sollen.

Die Bezirksfachbereichskonferenzen wählen entsprechend des festgelegten Delegiertenschlüssels ihre Delegierten/Ersatzdelegierten zu der Bezirksarbeiter/innenkonferenz.

Die Bezirksarbeiter/innenkonferenz wird in der Regel als Delegiertenkonferenz durchgeführt, ausnahmsweise kann jedoch auch eine bezirkliche Arbeiter/innenmitgliederversammlung stattfinden.

### 2.2. Aufgaben

Die Bezirksarbeiter/innenkonferenz wählt auf Vorschlag der Bezirksfachbereiche die Mitglieder/Ersatzmitglieder des Bezirksarbeiter/innenausschusses,

- eine Delegierte/einen Delegierten und Ersatzdelegierte/-delegierten zur Bezirkskonferenz und
- die Delegierten/Ersatzdelegierten zur Landesbezirksarbeiter/innenkonferenz.

### 2.3. Antragsrechte

Die Bezirksarbeiter/innenkonferenz und der Bezirksarbeiter/innenausschuss haben ein Antragsrecht an:

- die Bezirkskonferenz
- den Bezirksvorstand
- die Landesbezirksarbeiter/innenkonferenz
- den Landesbezirksarbeiter/innenausschuss
- die Bundesarbeiter/innenkonferenz
- den Bundesarbeiter/innenausschuss

## **Abschnitt III - Landesbezirksebene**

### **1. Landesbezirksarbeiter/innenausschuss**

#### 1.1. Zusammensetzung

Auf der Ebene des Landesbezirkes soll ein Landesbezirksarbeiter/innenausschuss gebildet werden.

Dieser setzt sich – soweit vorhanden - aus den Vertreter/innen der Bezirksarbeiter/innenausschüssen zusammen.

Ist ein Bezirk nicht im Landesbezirksarbeiter/innenausschuss vertreten, weil keine Bezirksarbeiter/innenkonferenz bzw. Mitgliederversammlung durchgeführt und somit kein neuer Bezirksarbeiter/innenausschuss gewählt wurde, soll der Landesbezirksarbeiter/innenausschuss entscheiden, ob eine/ein Arbeiter/in auf Vorschlag des betroffenen Bezirksvorstandes als kooptiertes Mitglied an seinen Sitzungen teilnehmen kann.

Für den Fall, dass ein Landesbezirksfachbereich nicht im Landesbezirksarbeiter/innenausschuss vertreten ist, soll dieser entscheiden, ob eine/ein Arbeiter/in auf Vorschlag des betroffenen Fachbereichsvorstandes als kooptiertes Mitglied an seinen Sitzungen teilnehmen kann.

Des Weiteren können dem Ausschuss Mandatsträger/innen aus dem Landesbezirk, die Arbeiter/innen im Sinne des Abschnitts I Abs. 1 sind, mit beratender Stimme angehören (zum Beispiel Mandatsträger/innen aus Organen/Gremien des Landesbezirks oder höheren Ebenen).

Zu den Sitzungen kann der Landesbezirksarbeiter/innenausschuss sachverständige Kolleginnen und Kollegen einladen.

Die/der für die Gruppe der Arbeiter/innen zuständige Sekretär/in nimmt beratend teil.

### 1.2. Aufgaben

Der Landesbezirksarbeiter/innenausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.

Der Landesbezirksarbeiter/innenausschuss nominiert aus seiner Mitte eine/einen Vertreter/in und eine Stellvertretung für den Landesbezirksvorstand.

Je angefangene 30.000 Arbeiter/innen nominiert der Landesbezirksarbeiter/innenausschuss eine/einen Vertreter/in und eine Stellvertretung und je weitere 20.000 Arbeiter/innen ein weiteres Mitglied/Ersatzmitglied für den Bundesarbeiter/innenausschuss.

## **2. Landesbezirksarbeiter/innenkonferenz/landesbezirkliche Arbeiter/innenmitgliederversammlung**

### 2.1. Zusammensetzung

Vor jeder Landesbezirkskonferenz soll auf Beschluss des Landesbezirksarbeiter/innenausschusses eine Landesbezirksarbeiter/innenkonferenz stattfinden.

Der Delegiertenschlüssel wird vom Landesbezirksvorstand in Abstimmung mit dem Landesbezirksarbeiter/innenausschuss festgelegt.

Die Delegierten/Ersatzdelegierten werden in den Bezirksarbeiter/innenkonferenzen bzw. bezirklichen Arbeiter/innenmitgliederversammlungen gewählt.

Anstelle einer Delegiertenkonferenz kann ausnahmsweise auch eine landesbezirkliche Arbeiter/innenmitgliederversammlung stattfinden

### 2.2. Aufgaben

Die Landesbezirksarbeiter/innenkonferenz wählt auf Vorschlag der Bezirksarbeiter/innenausschüsse die Mitglieder/Ersatzmitglieder des Landesbezirksarbeiter/innenausschusses,

- die Delegierte/den Delegierten und Ersatzdelegierte/-delegierten zur Landesbezirkskonferenz und
- die Delegierten/Ersatzdelegierten zur Bundesarbeiter/innenkonferenz.

### 2.3. Antragsrechte

Die Landesbezirksarbeiter/innenkonferenz und der Landesbezirksarbeiter/innenausschuss haben ein Antragsrecht an:

- die Landesbezirkskonferenz
- den Landesbezirksvorstand
- die Bundesarbeiter/innenkonferenz
- den Bundesarbeiter/innenausschuss

## **Abschnitt IV - Bundesebene**

### **1. Bundesarbeiter/innenausschuss**

#### 1.1. Zusammensetzung

Auf der Bundesebene muss ein Bundesarbeiter/innenausschuss gebildet werden.

Dieser setzt sich aus den Vertreter/innen der Landesbezirksarbeiter/innenausschüsse zusammen.

Ist ein Bundesfachbereich nicht im Bundesarbeiter/innenausschuss vertreten, soll der Bundesarbeiter/innenausschuss entscheiden, ob eine/ein Arbeiterin auf Vorschlag des betroffenen Fachbereichsvorstandes als kooptiertes Mitglied an seinen Sitzungen teilnehmen kann.

Zu den Sitzungen kann der Bundesarbeiter/innenausschuss sachverständige Kolleginnen und Kollegen einladen.

Die/der zuständige Sekretär/in für Arbeiter/innen nimmt beratend teil.

#### 1.2. Aufgaben

Der Bundesarbeiter/innenausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.

Zu den Aufgaben des Bundesarbeiter/innenausschusses zählt insbesondere:

- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit ausländischen Gewerkschaften
- Unterstützung der Fachbereiche bei spezifischen Interessen der Arbeiter/innen
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit bei spezifischen Themen der Arbeiter/innen.

Auf Bundesebene ist ein Arbeitsbereich für Arbeiter/innen einzurichten.

Die/der Bundesarbeiter/innensekretär/in wird auf Vorschlag des Bundesarbeiter/innenausschusses vom Bundesvorstand bestellt.

Die/der Bundesarbeiter/innensekretär/in lädt zu Sitzungen ein und koordiniert die Aktivitäten der Bundes-, Landesbezirks- und Bezirksarbeiter/innenausschüsse.

## **2. Bundesarbeiter/innenkonferenz**

### 2.1. Zusammensetzung

Vor jedem ordentlichen Bundeskongress findet eine Bundesarbeiter/innenkonferenz statt. Die Größe der Konferenz wird vom Gewerkschaftsrat in Abstimmung mit dem Bundesarbeiter/innenausschuss festgelegt.

Die Delegierten/Ersatzdelegierten hierfür werden in den landesbezirklichen Arbeiter/innenkonferenzen bzw. Mitgliederversammlungen gewählt.

### 2.2. Aufgaben

Die Bundesarbeiter/innenkonferenz wählt die Mitglieder/Ersatzmitglieder des Bundesarbeiter/innenausschusses,

- sie wählt eine Delegierte/einen Delegierten sowie zwei persönliche Ersatzdelegierte zum Bundeskongress und
- sie nominiert eine/einen Vertreter/in der Gruppe im Gewerkschaftsrat sowie zwei persönliche Stellvertreter/innen.

### 2.3. Antragsrechte

Die Bundesarbeiter/innenkonferenz und der Bundesarbeiter/innenausschuss haben ein Antragsrecht an den:

- den Bundeskongress
- den Gewerkschaftsrat
- den Bundesvorstand